

Förderleitfaden
zum Patenschaftsprogramm
für den Förderzeitraum 01.01. bis 31.12.2016

I. Programmkontext

Derzeit sind etwa 60 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht, die höchste Zahl, die der UN-Flüchtlingsrat jemals verzeichnet hat. Nur ein kleiner Teil von ihnen verlässt das Heimatland, ein noch kleinerer Teil kommt nach Europa. Nach aktuellen Schätzungen werden in diesem Jahr rund 1 Million geflüchtete Menschen nach Deutschland kommen. Faktisch ist das nur ein geringer Anteil der Menschen, die weltweit auf der Flucht sind. Gleichwohl sind damit bereits heute tiefgreifende Veränderungen und gesellschaftliche Herausforderungen verbunden. Angesichts dieser dramatisch steigenden Zahlen an weltweit Vertriebenen und Asylsuchenden wird die Einwanderungsfrage in Deutschland für die kommenden Jahre auf der politischen Agenda ganz oben stehen.

Kurzfristig gilt es, die Unterbringung zu sichern und Obdachlosigkeit zu vermeiden. Dabei zeigt sich aktuell sehr deutlich, dass die Aufnahme und Unterbringung von vielen zehntausenden Geflüchteten nur als gemeinsame Anstrengung zu bewältigen ist. Dass Willkommenskultur in Deutschland gelebt wird, zeigt die überwältigende Hilfsbereitschaft der Bevölkerung. Ein „Willkommen“ ist aber nur der erste Schritt auf dem Weg zu einer gesellschaftlichen Integration. Deshalb werden sich die Debatten rund um die Willkommenskultur zunehmend hin zu den Fragen einer gelingenden Integration verschieben.

Für die Integration der bei uns Zuflucht suchenden Menschen gibt es Gelingensbedingungen. Die Förderung des sozialen Wohnungsbaus, die Förderung bei der Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, die Erleichterung des Zugangs zu Integrationskursen, zur Sprachförderung und zum Arbeitsmarkt für Menschen mit guter Bleibeperspektive, sind wesentliche, jedoch nicht alleinige Maßnahmen für gesellschaftliche Integration.

Bürgerschaftliches Engagement stellt hier in seiner gesamten Vielfalt einen ebenso wichtigen Baustein dar.

II. **Programmbeschreibung**

Bereits heute unterstützen zahlreiche Patinnen und Paten, Mentorinnen und Mentoren und weitere Freiwillige in ganz Deutschland Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund durch bürgerschaftliches Engagement. Die Schwerpunkte und Ansätze von Patenschaftsprojekten sind sehr unterschiedlich. Einige Projekte konzentrieren sich auf die frühe Förderung von Kleinkindern, beispielsweise in Form von Lesepatenschaften zur Unterstützung des Spracherwerbs. Andere Projekte vermitteln Patinnen und Paten, die mit Schülerinnen und Schülern lernen, sie bei den Hausaufgaben unterstützen oder mit ihnen in der Freizeit etwas unternehmen. Auch der Übergang von der Schule in die Ausbildung beziehungsweise den Beruf steht im Mittelpunkt von zahlreichen Projekten – hier helfen die Mentorinnen und Mentoren beim Schreiben von Bewerbungen oder vermitteln bei Schwierigkeiten in der Ausbildung.

Im Bereich von Patenschaften und Mentoring sind daher bereits umfangreiches Wissen und Erfahrungen vorhanden.

Das neu zu konzipierende Patenschaftsprogramm verfolgt davon ausgehend einen ganzheitlichen Ansatz.

1. Bürgerschaftliches Engagement als Integrationsmotor

Der Prozess der Integration besteht grundsätzlich aus Annäherung, gegenseitiger Auseinandersetzung und Kommunikation, dem Finden von Gemeinsamkeiten und Unterschieden und der Übernahme gemeinschaftlicher Verantwortung auf beiden Seiten. Integration findet dabei insbesondere auf der strukturellen, der sozialen und der kulturellen Ebene statt. Bei einer gelungenen strukturellen Integration werden Zugewanderte als Mitglieder der Gemeinschaft anerkannt und erhalten die Möglichkeit zu gleichberechtigter Teilhabe. Kulturelle Integration bedeutet, eine (teilweise) Übernahme und Anerkennung der gesellschaftlichen Werte und Normen durch Menschen mit Migrationshintergrund, wohingegen sich soziale Integration auf die private Ebene bezieht und umschreibt, dass ein freier und persönlicher Umgang zwischen Mehrheitsgesellschaft und Migrantinnen und Migranten entsteht. Patenschaften wirken in ihrer Gestaltungsvielfalt bezogen auf die Integration von Migrantinnen

und Migranten in unterschiedlicher Ausprägung auf allen drei Ebenen.

2. Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes

Zu der Wirkung auf die Individuen, die Teil des Tandems sind, kommt eine positive Wirkung auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt, indem Vorurteile und Ängste abgebaut werden. Insofern sind beide, Pate wie „Patenkind“ Multiplikatoren für die Weitergabe positiver (Selbstwirksamkeits-) Erfahrungen.

3. Nutzung bereits vorhandener Strukturen und Erfahrungen als unmittelbare Reaktion auf die aktuelle gesellschaftspolitische Herausforderung

Es gibt bereits zahlreiche gute Ansätze und Programme im Bereich von Patenschaften und Mentoring. Um das besser zu nutzen, was bereits vielerorts vorhanden ist und gelebt wird, sollen durch die Programm- und Projektträger eine Bündelung und der Austausch der Wissensressourcen untereinander sowie mit anderen Akteuren möglich gemacht werden. Im Rahmen des Patenschaftsprogramms soll der Wissens- und Erfahrungsaustausch der Beteiligten sowohl auf der Ebene der Programmträger, als auch auf lokaler Ebene initiiert und gestärkt werden. Hierfür können insbesondere die vorhandenen Strukturen des Aktionsprogramms Mehrgenerationenhäuser II (AP MGH II) genutzt werden. Im AP MGH II ist die Arbeit mit Flüchtlingen bereits Bestandteil durch die Handlungsschwerpunkte „Integration und Bildung“ sowie „Förderung des ehrenamtlichen Engagements“. Hieran kann als zusätzliche Aktivität das Patenschaftsprogramm für Flüchtlinge anknüpfen bzw. aufsetzen.

Die Ziele des Programms sind folglich

- die Überführung der im Rahmen der Willkommenskultur in der Bevölkerung vorhandenen spontanen Hilfsbereitschaft in dauerhaftes bürgerschaftliches Engagement,
- der Aufbau, die Qualifizierung und die Begleitung so viel wie möglich neuer Tandems im Förderzeitraum,
- der Aufbau eines systematischen Wissenstransfers zwischen den Programmträgern zur Nutzung des im Bereich Paten- und Mentoringprogrammen bereits umfangreich vorhandenen expliziten und impliziten Wissens,

- die Weiterentwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards für Patenschaftsprogramme.

I. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Zuwendungszweck ist die Stiftung von Patenschaften für geflüchtete Menschen sowie ein systematischer Wissenstransfer zur Nutzung des bereits vorhandenen expliziten und impliziten Wissens im Bereich Patenschafts- und Mentoringprogrammen. Zuwendungen werden für die Umsetzung der Programmbeschreibung gewährt.

Die rechtliche Grundlagen für die Förderung inkl. Weiterleitung der Mittel bilden die nationalen Bestimmungen, insbesondere die §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO), die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23, 44 BHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Bundes.

II. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können über bereits bestehende Förderprogramme hinausgehende Maßnahmen zur Stiftung von Patenschaften für geflüchtete Menschen sowie zur Sicherung eines systematischen Wissenstransfer zur Nutzung des bereits vorhandenen expliziten und impliziten Wissens im Bereich Patenschafts- und Mentoringprogrammen. Es gilt ein Förderbetrag von 200 € als Richtgröße pro neu gestifteter Patenschaft.

III. **Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in Deutschland (Zuwendungsnehmer).

Antragstellerinnen und Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller-

rinnen und Antragsteller und, sofern sie eine juristische Person sind, für Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung steht im Ermessen des Zuwendungsgebers und richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Bundes.
- Bereits bestehende Aktivitäten wurden dargestellt. Für die geplanten Maßnahmen ist darzulegen, wie diese zur nachhaltigen Umsetzung und Etablierung des Patenschaftskonzepts beitragen und dieses weiterentwickeln sollen.
- Es wurde dargestellt, welche vorhandenen Strukturen zur Stiftung von Patenschaften auf lokaler Ebene durch den Antragsteller gefördert werden sollen.
- Es wurde dargestellt, wie eine Vernetzung der Projektträger auf lokaler Ebene initiiert werden kann.
- Es wurde dargestellt, auf welcher Ebene und wie ein systematischer Wissenstransfer gesichert werden soll.
- Es wurde dargestellt, welche Qualitätsstandards im Rahmen des Aufbaus, der Qualifizierung und Begleitung neuer Tandems gelten sollen.
- Es wurde dargestellt, wie über den grundsätzlichen Förderzeitraum hinaus eine nachhaltige Sicherung der lokalen Infrastruktur zur Umsetzung von Patenschaftsprogrammen gewährleistet werden soll.
- Der Antrag wurde von der/den juristischen Person/en, die den potentiellen Programmträger geschäftsführend leitet/n, fristgerecht und vollständig gestellt.
- Die Querschnittsziele Gender Mainstreaming gem. Art. 6 VO (EG) 1081/2006 sind umzusetzen.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Projektförderung. Mit Hilfe der Zuwendungsmittel dürfen nur Ausgaben finanziert werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt und seiner Verwirklichung stehen. Eine Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Im Fall des Förderprogramms AP MGH II ist neben dem bereits für das Jahr 2016 gestellten Antrag ein Ergänzungsantrag auf Teilnahme am Patenschaftsprogramm möglich. Hierzu wird ein Muster zur Verfügung gestellt

Alternativ

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Projektförderung. Mit Hilfe der Zuwendungsmittel dürfen nur Ausgaben finanziert werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt und seiner Verwirklichung stehen.

Eine Zuwendung wird auf der Grundlage des einzureichenden Finanzierungsplans als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

VI. Ausgaben im Bewilligungszeitraum

Erstattungsfähig sind Ausgaben, die innerhalb der Projektlaufzeit begründet, kassenwirksam bezahlt worden und belegbar sind.

In Ausnahmefällen können auch noch nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn die der Rechnung zugrunde liegende Leistung innerhalb des Bewilligungszeitraumes lag. Hierbei ist zwingend die Abgrenzung der Ausgaben für das Patenschaftsprogramm zu weiteren Förderprogrammen zu beachten.

VII. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Dienstleistungen hat der Letztempfänger das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Die vergaberechtlichen Regelungen,

insbesondere Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A), Beschaffungsanordnung und Vergabeverordnung, sind zu beachten. Grundsätzlich gilt:

1. Leistungen sowie Forschungsvorhaben und Gutachten bis zu einem Höchstwert von bis zu 20.000 € (ohne Umsatzsteuer) können freihändig vergeben werden.
2. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind auch bei freihändigen Vergaben zu beachten. Es sind grundsätzlich 3 Vergleichsangebote einzuholen. Das Ergebnis der Preisermittlung ist aktenkundig zu machen.

Die oben genannten Beträge gelten jeweils ohne Umsatzsteuer. Die Teilung eines Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, die vorgeannten Höchstwerte zu unterschreiten.

VIII. Zuwendungsfähige Ausgaben und zweckentsprechende Mittelverwendung

Zuwendungsfähig sind generell nur die Ausgaben, die dem o.g. Zweck entsprechen. Eine Abrechnung von Verwaltungs- und/ oder Personalausgaben über eine Pauschale ist nicht zulässig. Es werden nur tatsächlich getätigte Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt. Diese müssen anhand von Einzelbelegen nachweisbar sein. Belege sind nur auf Anforderung vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis ist nur eine Belegliste einzureichen. Sofern neben der Teilnahme am AP MGH II auch Mittel für das Patenschaftsprogramm bewilligt wurden, besteht die Verpflichtung die Ausgaben für das jeweilige Förderprogramm strikt voneinander zu trennen. Daher müssen zwei Beleglisten und zwei Konten geführt werden.

Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von über 410,00 Euro sind zu inventarisieren (Nummer 4.2 AN Best-P). Sie bleiben für die Gesamtdauer des Projekts an den Zweck gebunden. Zum Ablauf der zeitlichen Bindung wird entschieden, ob der Letztempfänger über die für den Zweck nicht mehr benötigten Gegenstände frei verfügen darf oder ob die Gegenstände zu übereignen sind.

1. Personalkosten

Werden die Gesamtausgaben des Letztempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Letztempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete (Besserstellungsverbot). Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden (s. 1.2 AN Best-P).

Die Zusammensetzung des Arbeitgeberbruttogehalts muss aus den Belegen eindeutig hervorgehen. Die Gehaltsbestandteile sind personenbezogen, nachvollziehbar und prüfbar darzustellen. Wird Personal des Letztempfängers lediglich mit einem Teil der Arbeitszeit im Programm eingesetzt, können die Personalkosten diesem Anteil entsprechend berechnet werden. Überstunden sind nicht zuwendungsfähig. Weihnachts- und Urlaubsgeld sind nur in Höhe des projektbezogenen Anteils zuwendungsfähig und in dem Monat abzurechnen, in dem sie ausgezahlt werden.

2. Honorare

Honorarverträge und -rechnungen, Nachweise über die Geeignetheit der Honorarkraft und Stundennachweise müssen als Beleg vorgehalten werden. Honorarverträge bedürfen generell der schriftlichen Form, sie sollten mindestens die folgenden Bestandteile enthalten:

- Namen der Vertragspartner,
- Vertragsgegenstand einschließlich Bezeichnung des Projektbezugs,
- Anzahl der zu leistenden Stunden bzw. Tage,
- Stundensatz und Stundenumfang,
- Erklärung, dass alle Ausgaben mit dem Honorarsatz abgegolten sind,
- Rechtsverbindliche Unterschrift beider Vertragspartner.

Nehmen Honorarkräfte Aufgaben wahr, die denen von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes entsprechen, ist ein am TVÖD-Bund angelehnter Stundensatz erstattungsfähig (Besserstellungsverbot, s.o.). Ansonsten ist eine Anlehnung an Honorarverordnungen öf-

fentlicher Auftraggeber statthaft (Stadt oder Land oder z. B. Volkshochschulen/Universitäten).

Bei Honorarkräften, deren Tätigkeit nicht mit den vorgenannten Aufgaben vergleichbar ist, sind marktübliche Preise förderfähig, die durch eine Markterkundung, i.d.R. durch die Einholung von drei Kostenangeboten, ermittelt werden. Darüber ist ein Vermerk zu fertigen.

Bei regelmäßiger Beauftragung ist anhand der Gesamtkosten zu prüfen, ob auch vergaberechtliche Voraussetzungen zu beachten sind. Honorare für festangestellte Beschäftigte des Trägers sind nicht zuwendungsfähig.

3. Sachkosten

Zur Abrechnung von anteiligen projektbezogenen Sachausgaben sollte ein nachvollziehbarer Umlageschlüssel auf der Grundlage der Ist-Kosten herangezogen werden. Dieser Umlageschlüssel entbindet jedoch nicht von einer Nachweispflicht, d.h. es muss ein entsprechender Ausgabebeleg (wenn auch nicht in dieser Höhe) vorliegen, also z.B. eine Gesamtrechnung des Projektträgers.

4. Umsatzsteuer/Vorsteuerabzugsberechtigung

Der Antragsteller hat bei der Antragstellung anzugeben, ob er für dieses Vorhaben vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht. Liegt eine Vorsteuerabzugsberechtigung vor, sind nur die Nettobeträge zuwendungsfähig, d.h. die Umsatzsteuer darf nicht bei der Abrechnung berücksichtigt werden. Liegt keine Vorsteuerabzugsberechtigung vor, ist die Vorsteuer erstattungsfähig. In diesem Fall sind die Bruttobeträge (inkl. Umsatzsteuer) anerkennungsfähig.

5. Reisekosten

Soweit Dienstreisen zur Durchführung des Projekts notwendig sind, unterliegen diese den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) einschließlich der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BRKG (VV zu BRKG) in der jeweils gültigen Fassung. Sondertarife sind zu nutzen. Entstandene Fahrtkosten werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse (z.B. 2. Klasse Deutsche Bahn) erstattet.

Bei Benutzung eines Pkws wird zurzeit eine Pauschale in Höhe von 0,20 Euro pro Kilometer, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 130 Euro für die gesamte Dienstreise, gewährt. Parkkosten können nur bis zu 5 Euro pro Tag erstattet werden.

Dienstlich erworbene Meilengutschriften, Prämien oder Vergünstigungen dürfen nur zu dienstlichen Zwecken verwertet werden. Verrechnungen (z.B. Änderung der Flugklasse - Up-Grading-) sind nicht zulässig. Eine Verwertung zu privaten Zwecken ist in jedem Falle unzulässig, auch wenn eine rechtzeitige, dienstliche Verwertung nicht möglich ist und daher der Verfall der Meilengutschrift, Prämie oder Vergünstigung droht.

6. Überblick über nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Insbesondere folgende Ausgaben sind im Rahmen des Patenschaftsprogramms nicht zuwendungsfähig:

- Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Mahngebühren, Verzugszinsen
- Ausgaben für Wirtschaftsgüter, soweit sie abschreibungsfähig sind
- Rücklagen und Rückstellungen
- Kalkulatorische Kosten
- Umzugskosten
- Umbaumaßnahmen sowie Baumaßnahmen, die einer Sanierung der Räumlichkeiten gleichkommen, z.B. Fußbodensanierung, Neuinstallation von Heizungs-, Sanitär- und Elektroeinrichtungen, Außenfenstern und Türen
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien
- Steuern auf Gewinn und Ertrag
- erstattungsfähige Umsatzsteuer
- Sollzinsen
- Mehrausgaben wegen nicht wahrgenommener Skonti und Rabatte (Eingeräumte Skonti oder
- Rabatte müssen in Anspruch genommen werden. Bei Nichtinanspruchnahme ist die Zuwendung entsprechend zu kürzen.)
- Beiträge zu Organisationen, z. B. Kammern und Verbänden

- Ausgaben für Geschenke und Präsente
- Alkohol, Zigaretten und andere Genussmittel
- Fahrtkosten des im Projekt eingesetzten Personals für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Abschreibungen von Immobilien oder Wirtschaftsgütern, sofern kein unmittelbarer Projektbezug besteht
- Kosten für von einer Bank oder einem Finanzinstitut geleistete Sicherheiten
- Mittel, die nicht als kassenwirksame Ausgaben des Projektträgers nachgewiesen werden können
- Ausgaben, für die keine Originalbelege oder vergleichbare Unterlagen vorgelegt werden
- Ausgaben, die keinen Zahlungsfluss aufweisen
- Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Verwendungszweck nicht plausibel erscheinen (fehlender Projektbezug)
- Ausgaben, die für die Projektumsetzung nicht notwendig sind und für die kein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit den Zuwendungsmitteln nachgewiesen und dokumentiert werden kann
- Ausgaben, die unverhältnismäßig sind und nicht angemessen erscheinen
- Pauschalen (Ausnahmen für Reisekosten nach BRKG)
- Honorare für festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers

IX. Auszahlung der Mittel

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zahlt die beantragten Mittel in Raten auf Antrag (Mittelabruf) aus. Erhaltene Mittel müssen innerhalb von sechs Wochen für das Projekt verwendet werden. Andernfalls kann eine jährliche Verzinsungspflicht in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz entstehen (§ 5 Absatz 2 des Vertrages in Verbindung mit Nummer 8.5 AN Best-P). Auf die Verpflichtung zur Ausgabentrennung bei der Teilnahme an mehreren Förderprogrammen wird ausdrücklich hingewiesen (vgl. VIII.)

Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Verwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen (siehe auch Nummer 1.2 der AN Best-P).

Eine Übertragung eventuell eingesparter Mittel ins nächste Haushaltsjahr ist nicht möglich. Eine Weiterleitung der Projektmittel erfolgt unter dem generellen Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel in der veranschlagten Höhe tatsächlich zur Verfügung stehen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Absatz 2 Nummer 3 Verwaltungsverfahrensgesetz -VwVfG-).

X. **Verwendungsnachweis**

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die Anforderungen und Verfahren richten sich nach Nummer 6 der AN Best-P. Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem Sachbericht
- einem zahlenmäßigen Nachweis
- einer Belegliste und
- ggfs. einer Inventarliste

Im Sachbericht sollen Verlauf und Ergebnisse des Projekts prägnant und zusammenfassend dargelegt werden. Hinsichtlich der nach Nummer 11 a der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO vorgesehenen Erfolgskontrolle sollte der Sachbericht zum Verwendungsnachweis nach folgenden Kriterien gegliedert werden:

- Zielerreichung,
- Wirkung (Auslastung/Nachfrage) und
- Wirtschaftlichkeit

In diesem Fall muss zusätzlich zum Verwendungsnachweis keine separate Unterlage mehr zur Erfolgskontrolle vorgelegt werden.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle Einnahmen und Ausgaben voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes gegenüberzustellen.

Die nur gem. AN Best-P Nummer 6 zusätzlich zu dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis vorzulegende Belegliste und ggfs. Inventarliste sind fortlaufend während der Projektdauer zu führen. Die Inventarliste ist nur dann zu erstellen, wenn erworbene Gegenstände oder Güter einen Anschaffungswert von 410 Euro (netto) übersteigen (s. Nummer 4.2 der AN Best-P).

Eine abschließende Darstellung aller (Neben-) Bestimmungen erfolgt im Zuwendungsbescheid.